

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen kooperative sol·ami·x besteht ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in der Gemeinde Grossaffoltern BE.

2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt Menschen zusammen zu bringen, welche danach streben, einen Ort aufzubauen und einen Betrieb zu unterstützen, in dem Nahrungsmittel für jedes Mitglied angebaut werden. Diese Nahrungsmittel sollen nach den vom Verein festgelegten biologischen Richtlinien angebaut werden, der Boden soll schonend bearbeitet werden und die Essenden sollen bestmöglich die Chance haben, die Produktionsweise zu kennen und auch mitzubestimmen.

Die Produktionskosten wie auch die Ernte werden untereinander aufgeteilt. Risiken wie Ernteaufschläge sollen im Verein gemeinsam getragen werden.

Die AG Anbau gewährleistet die nachhaltige Bewirtschaftung des gepachteten Landes. Sie besteht aus 2-3 vom Verein angestellten Personen sowie weiteren Leuten, die regelmässig und unbezahlt auf dem Hof mit anpacken. Die Angestellten bringen Fachwissen und den nötigen Überblick mit, um wichtige Entscheidungen im Anbau zu treffen. Sie machen den Grossteil der Arbeit auf dem Acker. Dabei werden sie von der Kerngruppe und jedem Mitglied des Vereins unterstützt.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist das soziale Zusammensein und der Austausch über Ernährung und Themen darüber hinaus (Diskussionen, Kurse, Weiterbildungen, etc.).

Grundlegend gilt bei allem: Wir tragen Sorge zu Boden, Menschen, Tieren und Pflanzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein nimmt sich im Rahmen seiner Tätigkeiten zum Leitziel, selbstverwaltete und solidarische Strukturen aufzubauen. Dadurch – und mit der Anwendung von schonenden Anbaumethoden - soll ein nachhaltiger Beitrag zum Gemeinwohl der Gesellschaft geleistet werden. Im Übrigen gestaltet der Verein kooperative sol·ami·x seine Aktivitäten auf und neben dem Feld möglichst zugänglich. Diese angestrebte Zugänglichkeit wird auf verschiedenen Ebenen (finanziell, sprachlich, körperlich, usw.) laufend reflektiert und überarbeitet.

3. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung durch die Kerngruppe erwerben. Jedes Mitglied erwirbt bei Eintritt in den Verein Anteilsscheine (mind. 1 Anteilsschein à CHF 200.-, bevorzugt werden 3+ Anteilsscheine à je CHF 200.-).

Jedes aktive Vereinsmitglied, welches Produkte (Ernteanteile) der Kooperative bezieht, bezahlt für den Produktebezug einen jährlichen Betriebsbeitrag, arbeitet im Rahmen der eigenen Möglichkeiten im Verein mit und hat ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung. Die Höhe der Beiträge und der Umfang der Arbeitsleistungen des aktiven Vereinsmitglieds regelt das Reglement.

Jedes passive Mitglied des Vereins hat ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung und unterstützt den Verein ideell sowie finanziell.

Jedes Mitglied trägt im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszwecks bei.

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Auch der Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft, oder eine Veränderung in der Grösse des Ernteanteils ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Es liegt im Ermessen der Kerngruppe Gesuche auf vorzeitigem Austritt zu bewilligen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person, bzw. durch die Auflösung einer juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilsscheine, sobald dies die Vereinsfinanzen zulassen.

Wenn ein Mitglied den Zweck des Vereins gefährdet, kann dieses durch die Kerngruppe ausgeschlossen werden.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind folgende:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Kerngruppe (Vorstand)
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Rechnungsprüfung

4.1 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mind. einmal jährlich statt. Sie wird von der Kerngruppe einen Monat vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Personen des Vereins müssen mind. 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Kerngruppe oder durch ein Fünftel des Vereins einberufen werden. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird von der Kerngruppe geleitet. Die Hauptversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind jedem Vereinsmitglied zu senden. Die Personen des Vereins müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Hauptversammlung falsche Protokollierungen korrigieren.

4.1.1 Aufgaben der Hauptversammlung

- Abnahme des Jahresberichts der Kerngruppe
- Genehmigung von Bilanz/Erfolgsrechnung und Budget des Vereins
- Entlastung der Kerngruppe
- Annahme des Betriebsbudgets
- Annahme der Höhe der Richtpreise der Ernteanteile
- Wahl der Kerngruppe und der Rechnungsprüfung
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Festsetzung des Preises der Anteilsscheine

- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Über alles weitere, worüber laut Statuten nicht an der Hauptversammlung entschieden wird, entscheidet die Kerngruppe.

4.2 Die Kerngruppe

Die Kerngruppe besteht aus mindestens 5 Personen und wird an der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Kerngruppe konstituiert sich selbst und bestimmt jedes zeichnungsberechtigte Mitglied. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind jedem Vereinsmitglied zugänglich.

4.2.1 Aufgaben der Kerngruppe

- erstellen des Reglements
- Kommunikation nach Innen und nach Aussen (Admin, Arbeitseinsätze, Werbung, Webseite, etc.)
- Aufnahme eines neuen Vereinsmitglieds
- Anstellung der Lohnarbeitenden. Personalverwaltung.
- Zusammenarbeit mit der AG Anbau
- führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- führt das Vereinskonto
- Koordination der anfallenden Arbeiten
- Infrastruktur aufrechterhalten/erneuern
- Kontakt mit Erbegemeinschaft (Verpächterin)
- Einberufung der Hauptversammlung
- die Kerngruppe trifft sich regelmässig

4.3 Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen entstehen aus freier Initiative oder auf Anregung der Kerngruppe. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit der Kerngruppe zusammen. Kerngruppe und Arbeitsgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.

4.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils geeignete Menschen von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Kerngruppe zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

5. Die Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Anteilsscheinkapital
- Darlehen, Schenkungen, etc.

Sämtliche Mittel dienen einzig dem Vereinszweck. An spezifische Vorhaben gebundene Mittel sind entsprechend zu verwalten. Können gebundene Mittel bis zum Abschluss des jeweiligen Vorhabens nicht voll ausgeschöpft werden, werden sie dem Vereinskaptal zugewiesen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Personen des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Buchhaltung ist für jedes Vereinsmitglied jederzeit einsehbar.

6. Die Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilsscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung.

Die Kerngruppe organisiert die Auflösung.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten traten an der Gründungsversammlung vom 1. August 2022 in Kraft.

Sie wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2022 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sie wurden an der Hauptversammlung vom 18. November 2023 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sie wurden an der Hauptversammlung vom 1. März 2025 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Unterschriften zwei VertreterInnen der aktuellen Kerngruppe:

Name:

Luise Marti

Michelle Beniger

Unterschrift:

L. Marti

M. Beniger

Stand vom 1. März 2025